



Bebauungsplan Nr. 84
„Am Reiterhof“

OT Heithöfen

Umweltplanerischer Fachbeitrag
inkl. Artenschutzbeitrag

(Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan)

Projektnummer: 219117
Datum: 2019-09-10

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS	4
1.1	Anlass und Angaben zum Standort.....	4
1.2	Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes	5
1.3	Fachziele des Umweltschutzes.....	5
2	BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG.....	6
2.1	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	6
2.2	Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB).....	9
2.3	Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB).....	10
2.4	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB) ...	11
2.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB).....	11
2.6	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB).....	11
2.7	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)	11
2.8	Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB) ...	12
3	WIRKUNGSPROGNOSE, UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN	12
3.1	Auswirkungsprognose	12
3.2	Umweltrelevante Maßnahmen	14
4	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	17
5	ANHANG.....	18
5.1	Überschlägige Eingriffs- und Kompensationsermittlung	18
5.1.1	Eingriffsflächenwert	18
5.1.2	Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes	18
5.1.3	Ermittlung des Kompensationsdefizits	19
5.2	Artenschutzbeitrag.....	20
5.2.1	Rechtliche Grundlagen	20
5.2.2	Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme	21
5.2.2.1	Plangebiet und Methodik	21
5.2.2.2	Relevanzprüfung.....	23
5.2.2.3	Brutvögel.....	25
5.2.2.4	Fledermäuse	26
5.2.3	Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung.....	28
5.2.3.1	Brutvögel.....	28
5.2.4	Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung	31
5.3	Artenliste für Bepflanzungsmaßnahmen	33

Wallenhorst, 2019-09-10

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Lovis Dannenberg, B. Eng.
Dipl.-Biol. Andreas Meyer

Wallenhorst, 2019-09-10

Proj.-Nr.: 219117

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst
<http://www.ingenieurplanung.de>
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Die Gemeinde Bad Essen beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Reiterhof“, den vorhandenen Siedlungsbereich des Ortsteils Heithöfen weiterzuentwickeln und die hier vorhandenen Bebauungs- und Nutzungsstrukturen aufzugreifen.

In der Ortschaft Heithöfen besteht Bedarf, weitere Grundstücke für eine Wohnbebauung auszuweisen. Die Gründe hierfür ergeben sich aus konkreten Anfragen nach Wohnbauland in der Ortschaft, vor dem Hintergrund, dass in der Ortschaft keine Grundstücke mehr für eine wohnbauliche Nutzung zur Verfügung stehen.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Bad Essen stellt für das Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 (2) Nr. 9a BauGB dar. Der Flächennutzungsplan ist insofern gemäß §13a (2) Nr.2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen. Es werden Wohnbauflächen gemäß § 1 (1) Nr. 1 BauNVO dargestellt.

Das Verfahren wird nach § 13b BauGB durchgeführt. Die Regelungen und Vorgaben des § 13a BauGB, der mit dem „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ eingeführt wurde, gelten dementsprechend auch für dieses Planverfahren. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung.

Dennoch sind für Bebauungspläne nach §13a und §13b BauGB immer noch die umweltplanerischen (inkl. naturschutzfachlichen) Belange so aufzubereiten, dass sie in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden können. Denn weiterhin gilt nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind.

Werden somit bei Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren auf der einen Seite bestimmte Umweltanforderungen bzw. spezielle Rechtsfolgen (Umweltbericht, Eingriffsregelung/Kompensationspflicht) reduziert bzw. ausgesetzt, bleibt es dennoch bei der grundsätzlichen Verpflichtung zur Beachtung des Umwelt- und Naturschutzes.

1.2 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Vorgesehen ist die Ausweisung Allgemeiner Wohngebiete inkl. einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Anpflanzfläche) und einer Straßenverkehrsfläche. Der Bebauungsplan Nr. 84 umfasst vor allem Intensivgrünlandflächen und im Zentrum ein Grundstück mit Einzelhausbebauung. Das Plangebiet befindet sich östlich der „Heithöfener Straße / L 82“ und südlich der Straße „Am Reiterhof“, im Ortsteil Heithöfen (Gemeinde Bad Essen).

<u>Fläche insgesamt (Geltungsbereich):</u>	ca. 12.735 m ²
- Allgemeine Wohngebiete	ca. 12.545 m ²
davon Flächen zum Anpflanzen	ca. 1.305 m ²
- Verkehrsflächen	ca. 190 m ²

Für die allgemeinen Wohngebiete wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 zzgl. Überschreitungsmöglichkeit festgesetzt. Die künftig zulässige Versiegelung ergibt sich aus der Versiegelung innerhalb der allgemeinen Wohngebiete und der Straßenverkehrsfläche. Die im Plangebiet auf Grundlage des Bebauungsplans maximal zulässige Versiegelung ist in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Flächennutzung	Größe in m ²	Faktor	Größe in m ²
Allgemeine Wohngebiete (12.545 m ² abzgl. bestehendem Einzelhausgebiet ohne Bewertung = 10.325 m ²)	10.325	0,45	4.646 m ²
Verkehrsflächen	190	1,0	190 m ²
Versiegelung			4.836 m²

1.3 Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<¹.

Räumliche Gesamtplanung

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP):

Für den Landkreis Osnabrück liegt ein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) aus dem Jahre 2004 vor. Für das Plangebiet selbst trifft das RROP keine Aussagen. Die im Westen angrenzende „Heithöfener Straße“ ist als Hauptverkehrsstraße regionaler Bedeutung dargestellt.

Flächennutzungsplan (FNP):

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Bad Essen stellt für das Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 (2) Nr. 9a BauGB dar.

¹ Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan (LRP):

In dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück aus dem Jahre 1993 ist der Osten des Plangebietes Teil eines Bereiches für die „Neuausweisung von Wasserschutzgebieten“ (zeichnerische Darstellung).

Landschaftsplan (LP):

Für die Gemeinde Bad Essen liegt ein Landschaftsplan aus dem Jahre 1996 vor. Um die Darstellung aktueller Daten zu gewährleisten wird auf die Auswertung des LP verzichtet. Stattdessen wird in den folgenden Kapiteln auf die Darstellungen von Umweltkartenservern mit aktuelleren Datengrundlagen zurückgegriffen („Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz“, „NIBIS®-Kartenserver“ und „Umwelatlas des Landkreis Osnabrück“).

2 Bestandsaufnahme und -bewertung

2.1 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Bei dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren handelt es sich um ein Verfahren nach § 13b BauGB. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden und es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung. Dennoch sind für diese Bebauungspläne immer noch die umweltplanerischen (inkl. naturschutzfachlichen) Belange so aufzubereiten, dass sie in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden können. Hierzu wird auch eine überschlägige Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt. Mit Blick auf diese Bilanzierung ist eine Einstufung der Wertigkeit der im Plangebiet vorhandenen Strukturen bzw. Nutzungen erforderlich.

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z.B. gefährdeten Arten gemacht.

Realnutzung / Biototypen

Für das hier betrachtete Plangebiet wurde im Zuge einer Ortsbegehung die Nutzung erfasst. Eine detaillierte Biototypenkartierung und ein gesonderter Bestandsplan sind nicht notwendig. Mit Blick auf die überschlägige Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung werden den angebotenen Nutzungen in Anlehnung an den „Kartierschlüssel für Biototypen in Niedersachsen“ (vgl. v. DRACHENFELS, 2016) entsprechende Biototypen zugeordnet.

Die überschlägige Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK Osnabrück 2016).

9.6 Artenarmes Intensivgrünland (GI)

Wertfaktor 1,0

Große Teile des östlichen und westlichen Plangebietes bestehen aus einem artenarmen Intensivgrünland in Weidenutzung. An den Randbereichen befinden sich niedrige Böschungen bzw. Gräben, zum Zeitpunkt der Begehung stand in diesen kein Wasser.

13.7.2 Locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL)

Wertfaktor o. B.

Im Zentrum des Plangebietes befindet sich ein Wohnhaus mit größerem Hausgarten. Auf dem Gelände befinden sich Hecken, Rasenflächen, Obstbäume und Ställe für die Kleintierhaltung. Das Grundstück ist durch Schnitthecken aus Nadelgehölzen, vor allem Lebensbaum, eingegrünt. Der Bereich erfährt durch die Planung keine Veränderung und wird daher als „ohne Bewertung (o. B.)“ angesetzt.

Angrenzende Bereiche:

Direkt nordöstlich des Plangebietes stockt im Straßenseitenraum eine Schnitthecke aus nicht heimischen Arten bzw. Zierformen. Weiter nördlich des Plangebietes befinden sich (ehemalige) Einzelhöfe mit größeren Grünflächen. Östlich des Plangebietes stockt eine Baumhecke aus jüngeren Buchen. Nach Süden gehend sind in der Hecke dann jüngere Pappeln, als durchgewachsene Kopfbäume, anzutreffen. Weiter östlich der Planung folgen Grünländer sowie kleinere Waldrestbestände. Südlich des Plangebietes erfolgt der Übergang in die freie Landschaft mit großflächigen Ackerschlägen bzw. Grünländern. Südwestlich und Westlich grenzen die „Heithöfener Straße“, Einzelhausbebauungen und Einzelhöfe der Ortschaft „Heithöfen“ an das Plangebiet.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Liste Biototypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte Arten
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten / Rote-Liste-Biototypen:

Angaben zu Rote-Liste-Arten liegen für die Avifauna vor. Im Jahr 2019 brütete ein Weißstorchpaar auf einem im selben Jahr neu angebrachten künstlichen Horst in unmittelbarer Benachbarung zum Plangebiet². Im Rahmen der einmaligen Ortsbegehung ergaben sich weiterhin keine zufälligen Funde von Rote Listen Arten. Im Plangebiet kommt kein natürlicher Biototyp mit den Gefährdungskategorien 0 (= vollständig vernichtet), 1 (= von vollständiger Vernichtung bedroht) oder 2 (stark gefährdet) vor.

Im Zuge des Artenschutzbeitrages zur der vorliegenden Planung fand eine faunistische Potenzialanalyse zur Beurteilung des potenziell vorhandenen Artspektrums statt. Die Prüfungen haben ergeben, dass das Vorkommen von Brutvogel-/ und Fledermausarten, die in der Roten Liste Niedersachsens gelistet sind, nicht auszuschließen ist. Die Benennung dieser Arten und deren mögliche Betroffenheit werden im Artenschutzbeitrag (s. Kap. 5.2) überprüft.

² südwestlich der Plangebietsgrenze brütete auf einem unmittelbar zuvor aufgestellten künstlichen Horst im Jahr 2019 erstmalig ein Weißstorchpaar. Mündl. Auskunft von Herrn Lippert., ortskundiges Ratsmitglied der Gemeinde Bad Essen und Herrn Gartmann, Anwohner

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotential / Artenschutzrechtlich relevante Arten:

Angaben zu besonders bedeutsamen, schützenswerten oder geschützten Tierarten liegen lediglich für die Avifauna vor. Im Jahr 2019 brütete ein Weißstorchpaar auf einem im selben Jahr neu angebrachten künstlichen Horst in unmittelbarer Benachbarung zum Plangebiet³.

Die vorhandenen Biotopstrukturen (Intensivgrünland, Hausgartenbereiche) stellen allgemein gering bedeutsame Lebensräume für Tiere dar. Die intensive Nutzung des Gebietes, das bestehende angrenzende Wohngebiet und der Betrieb der angrenzenden Straßen sind als Beeinträchtigung/ Vorbelastung (Barriere, Lärm, Kollisionsgefahr etc.) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen. Bedeutsame faunistische Funktionsräume oder -beziehungen sind aufgrund der Biotopausstattung des Plangebiets in Verbindung mit der Vorbelastung, der Lage und derzeitigen Nutzung nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Auch die Ergebnisse der durchgeführten faunistischen Potenzialanalyse zur Beurteilung des potenziell vorhandenen Artspektrums weisen nicht auf bedeutsame Funktionen oder –beziehungen für die zu erwartenden und vorkommenden Artgruppen im Plangebiet hin. Gemäß Map-Server der Umweltverwaltung sind im Plangebiet und im unmittelbaren Umfeld keine bedeutenden Flächen für die Fauna vorhanden. Die vorhandene Gebäudesubstanz bietet prinzipiell Potenzial als Quartierstandort (Fortpflanzungs-/Ruhestätte) für Fledermäuse und als Nistplatzbereich für verbreitete europäische Brutvogelarten der Siedlungsbereiche. Die Freiflächen weisen grundsätzlich eine allgemeine Lebensraumbedeutung (Nahrungshabitate und Brutplatzangebote) für verbreitete europäische Vogelarten der Siedlungsbereiche sowie weitere Tierarten ohne besondere ökologische Ansprüche auf. Im Zuge des Artenschutzbeitrages zur der vorliegenden Planung fand eine faunistische Potenzialanalyse zur Beurteilung des potenziell vorhandenen Artspektrums statt. Im Artenschutzbeitrag (s. Kap. 5.2) werden die Ergebnisse dieser Prüfungen und Untersuchung benannt. Im Ergebnis dieser Potenzialanalyse und Relevanzprüfung kann davon ausgegangen werden, dass durch die Planung kein Tierlebensraum hoher oder sehr hoher Bedeutung und kein Bereich mit besonderer Bedeutung für faunistische Funktionen betroffen oder beeinträchtigt wird und somit die Lebensraumfunktionen über die Erfassung und Bewertung der Biotoptypen erfolgen kann.

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Eine Sichtung des Map-Servers der niedersächsischen Umweltverwaltung⁴ hat ergeben, dass von der Planung keine Schutzgebiete oder Schutzobjekte gem. BNatSchG betroffen sind. Das nächstgelegene Schutzgebiet befindet sich ca. 100 m östlich des Plangebietes, in dem angrenzenden Bundesland Nordrhein-Westfalen („Landschaftsschutzgebiet Altkreis Lübbecke“; LSG-3416-003). Alle weiteren Schutzgebiete im näheren Umfeld der Planung befinden sich im Bundesland Niedersachsen. Das Landschaftsschutzgebiet „Bohmter Heide“ befindet sich ca. 1,6 km nordwestlich des Plangebietes (LSG OS 00040). Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Obere Hunte“, ca. 5 km südlich des Plangebietes (EU-Kennzahlen: 3616-301). Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gast- und Brutvögel oder Biotope mit landesweiter Bedeutung werden nicht innerhalb des Plangebietes dargestellt.

³ südwestlich der Plangebietsgrenze brütete auf einem unmittelbar zuvor aufgestellten künstlichen Horst im Jahr 2019 erstmalig ein Weißstorchpaar. Mündl. Auskunft von Herrn Lippert., ortskundiges Ratsmitglied der Gemeinde Bad Essen und Herrn Gartmann, Anwohner

⁴ NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 23.07.2019 von <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=TopographieGrua>

200 m westlich befindet sich ein für Brutvögel wertvoller Bereich mit der Bewertungseinstufung „Status offen“ (2010; Kenn-Nr. Teilgebiet.: 3616.4/1).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorhandenen Strukturen und Funktionen auf keine besondere biologische Vielfalt hinweisen. Es handelt sich um einen Bereich mit Grundfunktionen bzgl. des Erhalts der Biodiversität.

2.2 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft.

Fläche

In Bezug auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass es sich bei dem Plangebiet größtenteils um ein bislang unversiegeltes Intensivgrünland und ein Wohngrundstück mit Haus und größerem Garten handelt.

Boden

Die Sichtung des NIBIS-Kartenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)⁵ hat ergeben, dass im Plangebiet der Bodentyp „Mittlerer Plaggenesch“ ansteht. Der Bodentyp ist in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“⁶ des LBEG als „Boden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung“ verzeichnet und somit als potenziell schutzwürdig einzustufen. Ausgeprägte Wölbungen oder Eschkanten konnten jedoch nicht festgestellt werden. Die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) wird gem. NIBIS®-Kartenserver⁷ als „mittel“ eingestuft. Der NIBIS®-Kartenserver⁸ verzeichnet für das Plangebiet und das nähere Umfeld keine Altlasten. Auch der Gemeinde liegen keine Hinweise auf Bodenkontaminationen oder Alttablagerungen vor.

Aufgrund des anstehenden Bodentyps mit potenziell kulturgeschichtlicher Bedeutung weist das Plangebiet grundsätzlich eine besondere Bedeutung aus Schutzgutsicht auf.

Wasser

Oberflächengewässer: Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Etwa 300 m nördlich des Plangebietes fließt der „Heithöfer Bach“ (Niedersachsen; Nr. d. Wasserkörpers: 25002) bzw. der „Schröttinghauser Bach“ (Nordrhein-Westfalen; Gewässerkennzahl: 49611241).

⁵ NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 a): *Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 23.07.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁶ NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 b): *Suchräume für schutzwürdige Böden (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 23.07.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁷ NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 c): *Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 23.07.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁸ NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 d): *Altlasten*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 23.07.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

Grundwasser: Gemäß NIBIS-Kartenserver⁹ liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet bei > 100 – 150 mm/a. Somit liegt kein Bereich mit besonderer Bedeutung vor. Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der „Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)¹⁰“. Dabei nehmen Grundwasserneubildungsraten > 250 mm/a eine besondere Bedeutung, Grundwasserneubildungsraten ≤ 250 mm/a eine allgemeine Bedeutung ein. Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird als „mittel“ angegeben¹¹, woraus eine mittlere Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert.

Wasserschutzgebiete: Nördlich des Plangebietes grenzt bis auf 100 m, östlich auf bis zu 30 m der Auenbereich des WRRL Prioritätsgewässer „Heithöfer Bach/Schröttinghauser Bach“ an. In dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück (1993) ist der Osten des Plangebietes Teil eines Bereiches für die „Neuausweisung von Wasserschutzgebieten“. Eine Verwirklichung hat bis dato nicht stattgefunden.

Überschwemmungsgebiete: Überschwemmungsgebiete liegen nicht im Plangebiet. Etwa 180 m nördlich befindet sich das Überschwemmungsgebiet „Heithöfer Bach“ (Identifikations-Nr. 449)

Das Plangebiet weist aus Sicht des Schutzgutes Wasser keine besondere Bedeutung auf.

Klima und Luft

Der Großteil des Plangebietes wird von einem artenarmen Intensivgrünland eingenommen. Bei Freilandbiotopen handelt es sich um kaltluftproduzierende Funktionselemente des Naturhaushalts. Kaltluftproduzierende Flächen weisen dann eine besondere Bedeutung auf, wenn sie eine gewisse Größe haben und die Kaltluft in thermisch belasteten Bereichen (große Siedlungsflächen mit hoher Versiegelung) temperaturnausgleichend wirken kann. Hierzu muss die Kaltluft über Abflussbahnen zu den Wirkräumen transportiert werden. Ähnliches gilt für frischluftproduzierende Flächen (insbesondere Wälder), die im Plangebiet jedoch nicht anzutreffen sind. Das Plangebiet weist insgesamt keine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Klima und Luft auf, da es sich weder bei dem Plangebiet noch bei dessen Umfeld um thermisch belastete Bereiche handelt.

2.3 Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Bad Essen, im Osten des Ortsteiles „Heithöfen“. Das Plangebiet befindet sich im Siedlungsrandbereich, Fachwerkhäuser (Hofgebäude), Neubauten und Straßen grenzen nördlich und westlich an. Im Zentrum des Plangebietes befindet sich ein Grundstück mit Neubau. Ein Bezug zur freien Landschaft ist in östlicher und südlicher Richtung gegeben. Naturraumtypische, erlebniswirksame Landschaftselemente sind im

⁹ NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 e): *Grundwasserneubildung nach Methode mGROWA*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 23.07.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹⁰ NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR (2011). *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag* (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf

¹¹ NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 f): *Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 23.07.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

Plangebiet nicht vorhanden. Aus Sicht des Landschafts-/ Ortsbildes kommt dem Plangebiet eine durchschnittliche Bedeutung zu.

2.4 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)

Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur ist nicht vorhanden. Aufgrund der Lage im ländlichen Raum ist mit Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen durch die landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung zu rechnen.

2.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB)

Der im Plangebiet vorhandene Bodentyp „Plaggenesch“ stellt ein potenziell kulturgeschichtlich bedeutsames Element dar. Der Bodentyp weist jedoch innerhalb des Plangebietes keine ausgeprägten Wölbungen oder Eschkanten auf, sodass keine idealtypische Ausprägung auszumachen ist. Nichtsdestotrotz ist aufgrund des anstehenden Plaggeneschs mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit archäologisch bedeutsamer Bodenfunde zu rechnen. Weitere Vorkommen von Kulturgütern sind im Plangebiet nicht bekannt. Das Wohngrundstück im Zentrum des Plangebietes ist als Sachgut anzusehen.

2.6 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder -arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen, Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit oder Bedeutung vor. Daher wird die Planung zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt.

2.7 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)

Im näheren Umfeld des Plangebietes sind keine FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete vorhanden. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Obere Hunte“ (EU-Kennzahlen: 3616-301), welches ca. 5 km südlich des Plangebietes liegt. Aufgrund der Entfernung zum Plangebiet können Auswirkungen auf das Europäische Netz >Natura 2000< ausgeschlossen werden.

2.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist. Das Plangebiet umfasst vor allem Intensivgrünlandflächen und im Zentrum ein Grundstück mit Einzelhausbebauung. Im näheren und weiteren Umfeld sind derzeit keine Betriebe oder Anlagen bekannt, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind. Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten, das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und in den für das Land Niedersachsen vorliegenden Hochwassergefahren- bzw. -risikokarten sind keine Darstellungen getroffen. Geplant ist die Ausweisung Allgemeiner Wohngebiete inkl. einer Anpflanzfläche sowie einer Straßenverkehrsfläche. Dabei handelt es sich um Nutzungen von denen keine besonderen Risiken ausgehen.

3 Wirkungsprognose, umweltrelevante Maßnahmen

3.1 Auswirkungsprognose

Mit dem vorliegenden Vorhaben sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohnbebauungen im Anschluss an bestehende Bebauungs- und Nutzungsstrukturen im Ortsteil Heithöfen geschaffen werden. Hierzu wird der Bebauungsplan Nr. 84 aufgestellt und mit diesem allgemeine Wohngebiete inkl. einer Anpflanzfläche sowie einer Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Durch die Planung kommt es zu einem Funktionsverlust für Tier- und Pflanzenarten durch Änderung bzw. Zerstörung der vorhandenen Biotoptypenausstattungen bzw. der Strukturen im Plangebiet (vgl. Kap. 2.1), da eine Überplanung von bislang unversiegelten Freiflächen erfolgt. Die Planung ermöglicht künftig eine Neuversiegelung von ca. 4.836 m².

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen bzw. der angetroffenen Nutzungen und die überschlägige Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgen anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, CLOPPENBURG, VECHTA 2016).

Aufgrund der geringen Wertigkeit der betroffenen Biotoptypen ist mit keinen erheblichen Eingriffen in das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu rechnen.

Schutzgebiete oder -objekte gem. BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die Planung führt zu keiner Überplanung oder Beeinträchtigung von Rote-Liste-Arten/ Biotoptypen. Es werden ebenfalls keine bedeutsamen faunistischen Funktionsräume von der Planung unmittelbar oder mittelbar betroffen. Für vorkommende, verbreitete Vogelarten der Gärten und Parkanlagen können die möglichen Erfüllungen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG über die formulierten Maßnahmen zur Baufeldräumung (s. Kap. 3.2) ausgeschlossen werden. Bei den vorkommenden „Allerweltsarten“ wird unterstellt, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei dem Eingriff nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen oder mit relevanten Lebensstät-

tenzerstörungen zu rechnen ist und somit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatschG verstoßen wird.

Eine erhebliche Beeinträchtigung bzw. die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG von im Plangebiet vorkommenden Fledermausarten können ausgeschlossen werden, da keine Lebensstätten dieser Arten in Anspruch genommen werden und somit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. BNatschG verstoßen wird.

Es wird insgesamt davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 3) keine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwarten ist und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich sind. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt wird daher nicht gerechnet.

Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass die vorliegende Planung innerhalb des Plangebietes künftig eine Neuversiegelung in Höhe von ca. 4.836 m² ermöglicht. Neben der Versiegelung kommt es durch Grün-/ Freiflächen inkl. einer Anpflanzfläche zu einer Flächeninanspruchnahme von ca. 5.679 m², die 2.220 m² des Grundstücks mit Einzelhausbebauung erfahren keine Veränderung. Die vorliegende Planung bedingt den Verlust eines bislang unversiegelten Intensivgrünland. Dieses erfüllt nur begrenzt ökologische Funktionen. Es ist festzuhalten, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten sind.

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Boden ist festzuhalten, dass durch den anstehenden „Mittleren Plaggenesch“ ein Bodentyp mit potenziell kulturgeschichtlicher Bedeutung im Plangebiet vorliegt. Der Bodentyp weist im Plangebiet jedoch keine typische Ausprägung mit Wölbungen oder Eschkanten auf. Allgemein betrachtet kommt es durch die Bebauung und Versiegelung sowie das Einbringen von Fremdmaterial (Sand, Kies, Beton etc.) zum Verlust der natürlichen Bodenfunktionen (Versickerungs-, Filter- und Pufferfunktion) sowie zu einer dauerhaften Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus. Die vorliegende Planung ermöglicht eine Neuversiegelung in Höhe von 4.836 m². Daneben bleiben ca. 5.679 m² unversiegelte Bodenflächen in Form von Grün-/ Freiflächen inkl. einer Anpflanzfläche erhalten, 2220 m² erfahren keine Veränderung. Vor dem Hintergrund das der Bodentyp „Mittlerer Plaggenesch“ im Plangebiet keine typische Ausprägung aufweist und ausschließlich eine mittlere Bodenfruchtbarkeit vorliegt führt die Planung insgesamt betrachtet zu keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Aus Sicht des Schutzgutes Wasser liegt aufgrund der Grundwasserneubildungsrate allgemeiner Bedeutung und der Tatsache dass sich im Plangebiet keine Wasserschutzgebiete bzw. Überschwemmungsgebiete befinden kein Bereich mit besonderer Bedeutung vor. Darüber hinaus handelt es sich bei dem geplanten Vorhaben (Errichtung von Wohnbebauungen und einer Straßenverkehrsfläche) nicht um eine Planung mit einer hohen Grundwasserverschmutzungsgefährdung. Bei der Errichtung allgemeiner Wohngebiete ist unter Berücksichtigung des allgemeinen Stands der Technik nicht mit erheblich negativen Auswirkungen auf die Grundwasserqualität zu rechnen. Von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser ist daher nicht auszugehen.

Von der Planung sind keine Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft betroffen.

Das Plangebiet wird durch teilweise angrenzende Ortsbebauungen, seine Ortsrandlage, sowie die sich nach Osten und Süden erstreckende freie, intensiv genutzte Landschaft charakterisiert. Aus Sicht des Landschafts-/Ortsbildes kommt dem Gebiet eine durchschnittliche Bedeutung zu. Die Ausweisung allgemeiner Wohngebiete, einer Anpflanzfläche und einer Straßenverkehrsfläche im Anschluss an bestehende Bauungs- und Nutzungsstrukturen führt nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild. Die vorgesehene Anpflanzfläche sorgt stattdessen sogar für eine Aufwertung des Orts- und Landschaftsbildes, indem die geplanten Wohngebiete eine Eingrünung mit heimischen Gehölzen erhalten (s. Kapitel 3.2).

Bedeutende Wohnumfeldbereiche, Flächen für die Naherholung oder der Freizeit- und Tourismusindustrie sind von der Planung nicht betroffen. Das Plangebiet liegt in einem landwirtschaftlich strukturierten Bereich, in dem es häufig zu landwirtschaftlich spezifischen Immissionen in Form von Gerüchen, Geräuschen und Stäuben kommt. Diese werden hervorgerufen durch den landwirtschaftlichen Verkehr auf den Straßen sowie durch die Bearbeitung der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen. Sie können jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden auftreten (z. B. Mähdrusch, Bodenbearbeitung). Die Immissionen sind unvermeidbar, im ländlichen Raum ortsüblich und müssen von den Anwohnern toleriert werden. Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Vor dem Hintergrund das der grundsätzlich kulturgeschichtlich bedeutsame Bodentyp „Mittlerer Plaggenesch“ im Plangebiet überformt ist und bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen bezüglich archäologisch bedeutsamer Bodenfunde (vgl. Kap. 3.2) kann die Beeinträchtigung von Kultur- bzw. Sachgütern minimiert werden.

Komplexe schutzgutübergreifende Wechselwirkungen sind von der Planung nicht betroffen.

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete werden durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

Im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine als Störfallbetrieb einzustufenden gewerblichen Nutzungen bekannt. Ebenso wenig besteht eine potenzielle Gefährdung durch Hochwasserereignisse, da keine Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete im Sinne der Hochwassermanagementrichtlinie vorliegen. Die Ausweisung allgemeiner Wohngebiete inkl. Anpflanzfläche und einer Straßenverkehrsfläche weist kein besonderes Risiko für von den Flächen bzw. den geplanten Nutzungen ausgehenden Unfällen auf. Die Planung bedingt aller Voraussicht nach nur eine geringe Konflikintensität bzw. geringe nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen und ist somit als nicht erheblich anzusehen.

3.2 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Durch die Standortwahl wird dem Vermeidungsgrundsatz nach § 13 BNatSchG und dem § 1a (2) BauGB – sparsamer Verbrauch von Boden – Rechnung getragen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 84 „Am Reiterhof“ sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Entwicklung weiterer Wohnbaugrundstücke am nordöstlichen Rand des Ortsteil Heithöfen geschaffen werden. Durch die Wahl des Standortes wird an die Arrondierung des Ortsrandes angeknüpft und eine Inanspruchnahme von Flächen der freien Landschaft vermieden. Zur Eingrünung der Wohngebiete ist im Süden des Plangebietes eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen aus standortgerechten, heimischen Gehölzen vorgesehen.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441/ 799-2120 unverzüglich gemeldet werden.

In diesem Zusammenhang wird auf § 14 (1) und (2) des Nds. Denkmalschutzgesetzes hingewiesen; danach sind zutage tretende Funde bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. sind zu schützen, wenn nicht die zuständige Denkmalpflegebehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet hat.

Maßnahmen zum Artenschutz

Im Plangebiet ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus den Artgruppen der Fledermäuse möglich und der Brutvögel wahrscheinlich. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss im Sinne der Bauleitplanung auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht zu erwarten ist und somit kein Ausnahmeverfahren erforderlich wird.

- **Baufeldräumung:** Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Entfernung von Gehölzen, Beseitigung von Vegetationsstrukturen, Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führen können, müssen nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der Vögel (also zwischen 01. August und 01. März) stattfinden. Sollte die Entfernung von Gehölzen, Beseitigung von Vegetationsstrukturen, oder das Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Natur-

schutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt das Osnabrücker Kompensationsmodell (LK OSNABRÜCK, CLOPPENBURG, VECHTA 2016) dar. Eine Ermittlung der Eingriffs- und Kompensationswerte befindet sich im Anhang dieses Umweltplanerischen Fachbeitrages (vgl. Kap. 5.1.3). Innerhalb des Plangebietes können den geplanten Maßnahmen folgende Wertfaktoren zugewiesen werden:

Freiflächen in den allgemeinen Wohngebieten

Wertfaktor 1,0

Für die allgemeinen Wohngebiete wird eine Grundflächenzahl von 0,3 festgesetzt. Bei einer GRZ von 0,3 zzgl. Überschreitungsmöglichkeiten werden maximal 45 % der allgemeinen Wohngebiete versiegelt. Der Anteil der nicht versiegelten Bereiche bzw. Freiflächen liegt somit bei 55 %. Diese Freiflächen sind als Zier- und Nutzgärten bzw. Hausgärten zu bewerten, die sich durch intensiv gepflegte Gehölzpflanzungen, Beet-, Rasen- und Spielflächen charakterisieren werden. Ihnen ist der Wertfaktor 1,0 zuzuordnen.

Fläche mit Pflanzbindung (Anpflanzfläche)

Wertfaktor 1,5

Im Süden des Plangebietes ist zur Eingrünung der Wohngebiete eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorgesehen. Es sind standortgerechte, heimische Gehölze zu verwenden (sh. Pflanzliste im Anhang, Kap. 5.2). Der Anpflanzfläche ist der Wertfaktor 1,5 zuzuordnen.

Fläche mit Pflanzbindung (Anpflanzfläche)

o. B.

Für den Bereich des zu erhaltenden Grundstückes mit Einzelhausbebauung im Zentrum des Plangebietes ist ebenfalls eine Anpflanzfläche festgesetzt. Die Anpflanzfläche wird in diesem Bereich als „ohne Bewertung (o. B.)“ angesetzt, da hier bereits eine Bepflanzung vorhanden ist und keine zusätzliche Anpflanzung erfolgen wird.

Die v.g. Maßnahmen im Plangebiet reichen allerdings nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen (rechnerisch) vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein **ökologisches Defizit von 4.197 WE** (vgl. Kap. 5.1 ff).

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Nach § 13a Abs. 3 BauGB ist ein Monitoring nicht erforderlich.

4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der B-Plan Nr. 84 sieht die Ausweisung allgemeiner Wohngebiete inkl. einer Anpflanzfläche sowie einer Straßenverkehrsfläche vor. Das Plangebiet umfasst vor allem Intensivgrünlandflächen und im Zentrum ein Grundstück mit Einzelhausbebauung, welches keine Veränderung erfährt. Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch das vorliegende Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der naturschutzfachlichen Schutzgüter zu erwarten sind. Lediglich durch die zusätzliche Bodenversiegelung kommt es – bezogen auf die Bestandssituation – zu einem Kompensationsdefizit. Dieses – rein rechnerisch – ermittelte Kompensationsdefizit ist planungs- und naturschutzrechtlich wie folgt einzuordnen bzw. zu beurteilen: Nach den Regelungen des § 13a BauGB ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind aber gleichwohl – auch im Verfahren nach § 13a BauGB – die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einzustellen. Um hierfür eine fachliche Grundlage zu schaffen, ist die vorliegende überschlägige Eingriffsbilanzierung erstellt worden.

Die Durchführung externer Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Um die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, ist die Einhaltung von Erschließungszeiten zu gewährleisten. Unter Beachtung der im Umweltplanerischen Fachbeitrag formulierten Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz sind nach aktueller Einschätzung keine Erfüllungen artenschutzrechtlicher Tatbestände zu erwarten und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich.

5 Anhang

5.1 Überschlägige Eingriffs- und Kompensationsermittlung

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen bzw. der angetroffenen Nutzungen und die überschlägige Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgen anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, CLOPPENBURG, VECHTA 2016).

5.1.1 Eingriffsflächenwert

Eingriffsflächenwert (WE) = Flächengröße (m²) x Wertfaktor (WF)

Bestand	Flächengröße (m ²)	Wertfaktor (WF)	Eingriffsflächenwert (WE)
9.6 Artenarmes Intensivgrünland (GI)	10.235	1,0	10.235
13.7.2 Locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL)	2.500	o. B.	0
Gesamt:	12.735		10.235 WE

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von 10.235 Werteinheiten.

5.1.2 Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

Den innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Flächen können folgende Wertfaktoren zugeordnet werden:

Maßnahme	Flächengröße (m ²)	Wertfaktor (WF)	Kompensationswert (WE)
Allgemeines Wohngebiet (GRZ 0,3 zzgl. Überschreitung) Fläche insgesamt: 12.545			
- 13.7.2 Locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL)	2.220	o. B.	0
- Versiegelung	4.520	0,0	0
- Freiflächen davon:			
Flächen zum Anpflanzen	1.025	1,5	1.538
Flächen zum Anpflanzen (im Bereich o. B.)	280	o. B.	0
Übrige Freiflächen	4.500	1,0	4.500
Verkehrsflächen	190	0	0
Gesamt:	12.735		6.038 WE

Im Bereich des Bebauungsplanes wird ein Kompensationswert von ca. 6.038 Werteinheiten erzielt.

5.1.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem geplanten Flächenwert gegenübergestellt.

$$\begin{array}{rcl} \text{Eingriffsflächenwert} & - & \text{Geplanter Flächenwert} & = & \text{Kompensationsdefizit} \\ 10.235 \text{ WE} & - & 6.038 \text{ WE} & = & 4.197 \text{ WE} \end{array}$$

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass im Plangebiet ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **4.197 Werteinheiten** besteht.

Auch bei Verfahren nach § 13b BauGB gelten die Regelungen und Vorgaben des § 13a BauGB, der mit dem „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ eingeführt wurde. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung. Die Durchführung externer Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

5.2 Artenschutzbeitrag

5.2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG erfasst.

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG listet die zu beachtenden Zugriffsverbote auf. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Satz 2 liegt das Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Exemplare nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 ist nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

Können die Verbotstatbestände nicht abgewendet werden (Unvermeidbarkeit von Zugriffsverboten), kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in § 45 Abs.7 BNatSchG geregelt:

(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*

2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen. (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

5.2.2 Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme

5.2.2.1 Plangebiet und Methodik

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar nordöstlich der bebauten Ortslage von Heithöfen, südlich und westlich der Straße „Am Reiterhof“ gelegen. Der jeweils schmale westliche und östliche Bereich des Gebietes besteht aus Intensivgrünlandflächen in Weidenutzung, im Zentrum des Plangebietes befindet sich ein Wohnhaus mit größerem Hausgarten. Auf dem Gelände befinden sich Hecken, Rasenflächen, Obstbäume und Ställe für die Kleintierhaltung. Das Grundstück ist durch Schnitthecken aus Nadelgehölzen, vor allem Lebensbaum, eingegrünt. An der nordöstlichen Plangebietsgrenze befindet sich im Straßenseitenraum eine Schnitthecke für Zierzwecke, bzw. als Sichtschutz. Diese ca. 1,5 - 2 m hohe, dicht gewachsene Gehölzstruktur besteht ausschließlich aus nicht heimischer Arten (Thuja). Östlich des Plangebietes stockt im oberen Böschungsbereich des Straßenseitengrabens der Straße „Am Reiterhof“ eine Baumhecke aus Buchen mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von ca. 20 cm. Weiter in südliche Richtung, jenseits der Plangebietsgrenze, ändert sich die Baumart der Hecke. Dort sind durchgewachsene Kopfbäume, in Form von Pappeln mit einem BHD von 20 – 30 cm, anzutreffen. Die Pappeln weisen kleinere Baumhöhlungen auf.

Nördlich des Plangebietes befinden sich (ehemalige) Einzelgehöfte mit größeren Grünflächen. Östlich grenzen ebenfalls kleinflächig Grünland sowie kleinere Gehölzflächen (Feldgehölze, Hecken) an. Südlich erfolgt der Übergang in die freie Landschaft mit großflächigen Ackerschlägen bzw. Grünländern. Westlich und südwestlich grenzen die „Heithöfener Straße“ und Einzelhausbebauungen von Heithöfen an das Plangebiet. Der gesamte Bereich weist den Charakter eines ländlichen Dorfgebietes auf.

Konkrete Angaben des amtlichen oder privaten Naturschutzes zu Pflanzen- und Tierarten der Roten Liste oder zu streng geschützten, bzw. artenschutzrechtlich relevanten, Arten liegen (Ausnahme: Weißstorch¹²) nicht vor. Der Map-Server der Nds. Umweltverwaltung stellt für das Untersuchungsgebiet und seine unmittelbar angrenzenden Bereiche keine avifaunistisch oder faunistisch wertvollen Bereiche dar. Westlich der Ortschaft Heithöfen und somit jenseits der bebauten Ortslage befindet sich ein großflächiger, für Brutvögel wertvoller Bereich (Status: offen).

Der Betrieb und die Nutzung der Straße „ Am Reiterhof“, des innerhalb des Gebietes liegenden Wohngebäudes mit Hausgarten, des westlich angrenzenden Wohngebietes und auch die intensive Nutzung der betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen sind als Beeinträchtigung/ Vorbelastung (Deckungs-/ Nahrungsarmut, Lärm, etc.) faunistischer Habitatqualitäten für die Brutvogelfauna einzustufen.

Aufgrund dieser speziellen Situation und da im vorliegenden Fall weder das Wohngebäude mit Hausgartenbereich, noch die östlich angrenzende Heckenstruktur überplant werden, wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde¹³, bei vorliegender Planung eine Potenzialanalyse für alle Artgruppen als Grundlage für eine artenschutzrechtlichen Prüfung als ausreichend angesehen.

Umfängliche oder spezielle faunistische Kartierungen für die Gruppe der Brutvögel und der Fledermäuse als Grundlage für den zu erstellenden Artenschutzbeitrag über eine ganze Vegetationsperiode entsprechend der einschlägigen Kartier Standards werden bei der vorgesehenen Planung aufgrund der Vorbelastungen, der Kleinräumigkeit, der Ausprägung sowie der intensiven Nutzung der beanspruchten Fläche in Verbindung mit den geringen projektspezifischen Wirkungen nicht für erforderlich eingeschätzt und somit nicht durchgeführt.

Vorgesehen für die zu erarbeitenden Unterlagen zum Bauleitplanverfahren ist daher die Erstellung eines Artenschutzbeitrages mit faunistischer Relevanzanalyse (potentiell vorkommende Artgruppen und Arten unter Berücksichtigung der durch das Vorhaben bedingten Wirkungen) und einer faunistischen Potenzialanalyse auf Grundlage einer einmaligen Ortsbegehung.

¹² südwestlich der Plangebietsgrenze brütete auf einem unmittelbar zuvor aufgestellten künstlichen Horst im Jahr 2019 erstmalig ein Weißstorchpaar. Mündl. Auskunft von Herrn Lippert., ortskundiges Ratsmitglied der Gemeinde Bad Essen und Herrn Gartmann, Anwohner

¹³ Telefonische Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück, vom 01.04.2019

Dies bedeutet, dass alle aufgrund einer örtlichen Begehung in Verbindung mit der konkreten Potenzialanalyse wahrscheinlich vorkommenden Arten bzgl. der Projektwirkungen abgeprüft werden.

Für alle möglicherweise betroffenen Arten sind die Verbotstatbestände zu prüfen und ggf. Vermeidungs- oder „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (= CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) zu ermitteln.

5.2.2.2 Relevanzprüfung

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen¹⁴ sind für eine artenschutzrechtliche Beurteilung des geplanten Vorhabens grundsätzlich folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

Tabelle 1: potentiell vorkommende Arten auf den Flächen des Vorhabens und seiner unmittelbaren Umgebung, Relevanzprüfung

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
<i>Säugetiere</i>		
Fledermäuse Alle Arten	Anhang IV der FFH-RL	Habitatstrukturen mit Potenzial für Lebensstätten vorhanden (Gehölzstrukturen, Gebäude), eventuell Nutzung der Freiflächen als Teilnahrungshabitat Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen
Biber	Anh. IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Feldhamster	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (keine Funde westlich der Weser)
Fischotter	Anh. II und IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Haselmaus	Anh. IV	Vorkommen nicht zu erwarten. Außerhalb des Verbreitungsgebietes (Range der Art), keine Nachweise im Naturraum bekannt (NLWKN 2011)
<i>Europäische Vogelarten</i>		
Alle Arten geschützt, Schwerpunkt "Arten mit besonderer Planungsrelevanz"	Vogelschutzrichtlinie	Vorkommen aufgrund der Habitatausstattung in Verbindung mit der naturräumlichen Lage zu erwarten. Weißstorch brütet in Nachbarschaft Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen
<i>Reptilien</i>		
Schlingnatter	Anh. IV	Bislang fehlende Nachweise im Nordwesten von NI, fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Sumpfschildkröte	Anh. IV	Wie vor
Zauneidechse	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
<i>Amphibien</i>		
Geburtshelferkröte	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet, oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Rotbauchunke	Anh. II und IV	
Gelbbauchunke	Anh. II und IV	
Kreuzkröte	Anh. IV	
Wechselkröte	Anh. IV	

¹⁴ NLWKN (Hrsg.) 2008: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. INN 3/2008

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
Laubfrosch	Anh. IV	
Knoblauchkröte	Anh. IV	
Moorfrosch	Anh. IV	
Springfrosch	Anh. IV	
Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV	
Kammolch	Anh. II und IV	
<i>Fische und Rundmäuler nicht relevant</i>		
<i>Farn- und Blütenpflanzen</i>		
Kriechender Sellerie Einfache Mondraute Sand-Silberscharte Froschkraut Schierling-Wasserfenchel Moor-Steinbrech Vorblattloses Leinblatt Prächtiger Dünnfarn	Anh. IV (und teilweise Anh. II)	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet. Überwiegend ausgestorben oder nur noch wenige Nachweise in Niedersachsen.
<i>Käfer</i>		
Eremit, Juchtenkäfer <i>Osmoderma eremita</i>	Anh. IV	Keine Habitatstrukturen mit Potenzial für Lebensstätten vorhanden
Hirschkäfer	Anh. II	Wie vor
<i>Libellen nicht relevant</i>		

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen in Niedersachsen nur noch in wenigen (meist östlichen) Landesteilen vor. Weiterhin sind einige Moose und Schnecken im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt, deren Vorkommen auf den Flächen des Plangebietes nicht zu erwarten sind.

Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nicht vor. Bei der einzigen in Niedersachsen vorkommenden streng geschützten Art handelt es sich um die Heideschrecke (*Gampsocleis glabra*) und hierbei handelt es sich um keine europäisch geschützte Art (FFH-RL Anhang IV), sondern um eine national geschützte (BartSchV) Art. Die Heideschrecke lebt in steppenartigen Trockengebieten mit hohen Gräsern (z. B. Stipa-Arten) oder Heidekraut. Sie reagiert äußerst empfindlich auf Veränderungen ihres Lebensraums und gilt bis auf eine spärliche Restpopulation (Garlinger Heide) als ausgestorben. Im Plangebiet sind keine typischen Lebensraumbedingungen dieser Heuschreckenart vorhanden.

Fazit

Im Ergebnis der o.a. Relevanzprüfung sowie aufgrund der Ausprägung des Vorhabenbereiches sind, neben Europäischen Vogelarten, Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten aus der Gruppe der Fledermäuse möglich. Für diese Artgruppen ist eine faunistische Potenzialanalyse mit Betroffenheitsanalyse und eine artenschutzrechtliche Wirkungsprognose mit notwendigen Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung erforderlich.

5.2.2.3 Brutvögel

Herausgestellt werden Vorkommen mit besonderer Planungsrelevanz. Die Festlegung auf „Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz“ erfolgt in Anlehnung an die RLBP¹⁵. Demzufolge werden in der Regel die Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL), die Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL und Arten der Roten Liste Nds. und Deutschlands, Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren sowie streng geschützte Arten nach § 54 Abs. 2 BNatSchG einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen.

Auf der Grundlage vorhandener Angaben, der einmaligen Ortsbegehung sowie der Autökologie europäischer Vogelarten ist das Vorkommen, bzw. die „Nutzung“ der von der Planung betroffenen Freiflächen von folgenden **Vogelarten mit „besonderer Planungsrelevanz“** als möglich anzusehen:

Erläuterung zur folgenden Liste:

EG-VO A: im Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (VO(EG) Nr. 338/97) aufgeführte Art
BArtSchV: in Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 Satz 2 Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Art

- Weißstorch (Brutvorkommen¹⁶), streng geschützt, Rote Liste Nds. 3
- Star (Mögliches Brutvorkommen) besonders geschützt, Rote Liste Nds. 3
- Turmfalke (Potenzielles Teilnahrungshabitat) EG-VO A streng geschützt, Rote Liste Nds. *
- Rauchschwalbe (Potenzielles Teilnahrungshabitat) besonders geschützt, Rote Liste Nds. 3
- Mehlschwalbe (Potenzielles Teilnahrungshabitat) besonders geschützt, Rote Liste Nds. 3

Das Vorkommen, bzw. eine regelmäßige/ intensive Habitatnutzung durch weitere, im betroffenen Naturraum mit entsprechender Biotoptypenausstattung (Siedlungsrandlage mit Gehölzstrukturen und landwirtschaftlichen Nutzflächen) zu erwartenden „Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz“ (z. B. Schleiereule, Habicht, Grünspecht, Rebhuhn, Feldlerche, Kiebitz, Sperber, Turteltaube oder Wachtel) oder ein Brutplatz der oben genannten Arten Rauch-/ Mehlschwalbe und Turmfalke ist aufgrund fehlender Habitatrequisiten und der Ausprägung (keine besonderen oder extremen Standortbedingungen und Habitatausstattung) sowie der bestehenden Vorbelastungen (unmittelbare Nähe zu regelmäßig frequentierten Gemeindestraßen, Wohnbebauung mit den entsprechenden akustischen und optischen Emissionen) und der geringen Flächenausdehnung des betroffenen Biotoptyps (eine Bauzeile entlang der Straße „Am Reiterhof“) als höchst unwahrscheinlich anzusehen. Bezüglich dieser Arten werden somit keine weiteren Prüfschritte als erforderlich angesehen.

Darüber hinaus gibt es in Gartengehölzen/ Gebäuden oder Grasfluren brütende Vogelarten, die die Strukturen des vorhandenen Wohngebäudes mit Gartenbereich und die unmittelbar angrenzenden Strukturen (Hecken, Baumreihen) als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte potentiell nutzen können. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um sogenannte Allerweltsarten welche als Vogelarten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“ eingestuft werden. Folgende **Vogelarten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“** könnten im Plangebiet, bzw. seiner unmittelbaren Umgebung vorkommen:

¹⁵ Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 2011: Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen.

¹⁶ südwestlich der Plangebietsgrenze brütete auf einem unmittelbar zuvor aufgestellten künstlichen Horst im Jahr 2019 erstmalig ein Weißstorchpaar. Mündl. Auskunft von Herrn Lippert., ortskundiges Ratsmitglied der Gemeinde Bad Essen und Herrn Gartmann, Anwohner

Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Fitis, Feldsperling, Grünfink, Haussperling, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp.

Hierbei handelt es sich entsprechend der vorhandenen Habitatausstattung des Plangebietes, bzw. seiner angrenzenden Umgebung um verbreitete Arten der Siedlungsbereiche und Parkanlagen sowie halboffener Kulturlandschaften, die besonders z. T auch im Bereich der Siedlungen, an deren Ortsrändern und auch in Kleingärten und Parks vorkommen. Auch die sog. Allerweltsarten als Vogelarten mit allgemeiner Planungsrelevanz sind als europäische Vogelarten geschützt.

In den einsehbaren Kronenbereichen der an das Plangebiet angrenzenden Gehölzreihe entlang der Straße „Am Reiterhof“ (diese Gehölze befinden sich außerhalb der Plangebietsgrenze) sowie in den Gehölzen des Hausgartenbereiches wurden keine größeren Nester, die als dauerhafte Niststätte von Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz fungieren können (hier: insbesondere Greifvogelhorste), gesichtet. Es waren aber in, bzw. an den Gehölzen im Untersuchungsgebiet (Bauleitplanung und unmittelbar angrenzende Bereiche) kleinere Stammanrisse und (Ast)-löcher (als potentielle Bruthöhle verbreiteter Vogelarten, wie Meise) vorhanden. Es ist festzustellen, dass im Bereich innerhalb der B-Plangrenze weitere Nischen in den vorhandenen Gartengehölzen und in und an dem vorhandenen Gebäude existieren, die als Brutplatz (Fortpflanzungs-/ Ruhestätte) für verbreitete europäische Vogelarten fungieren können. Der Nachweis einer solchen Nutzung konnte nicht erfolgen.

Durch die Überplanung von Vegetationsstrukturen können Lebensstätten europäischer Vogelarten verloren gehen. Die Umsetzung des Planungsvorhabens kann Verbotstatbestände gemäß § 44 Nr. 1-3 BNatSchG auslösen. Dies wird artspezifisch in Kapitel 5.2.3.1 geprüft.

5.2.2.4 Fledermäuse

Potentiell ist das Vorkommen folgender Arten aufgrund der „landschaftlichen Gegebenheiten“ im Umgebungsbereich des Plangebietes (Plangebiet, angrenzende Gebäude und Gehölzreihen) möglich:

Tabelle 2: potenziell vorkommende Fledermausarten

Fledermäuse	Rote Liste Nds. ¹⁷	Rote Liste D	Erhaltungszustand Nds. ¹⁸	Potentieller Status im Plangebiet, bzw. seiner näheren Umgebung
Zwergfledermaus	3 (-)	-	G	Kulturfolger, Quartiere in Gebäuden, ggf. Teilnahrungshabitat
Fransenfledermaus	2 (3)	-	G	Quartiere sowohl in Bäumen als auch in Gebäuden oder Kästen, häufiger Quartierwechsel
Kleine Bartfledermaus	2	V	S	Quartiere sowohl in Bäumen als auch in Gebäuden oder Kästen

¹⁷ Rote Liste Angaben aus NLWKN (Hrsg) 2010: Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen, Teil 3. Hannover, unveröff.

¹⁸ Angaben aus NLWKN (Hrsg) 2010: Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen, Teil 3. Hannover, unveröff.

Fledermäuse	Rote Liste Nds. ¹⁷	Rote Liste D	Erhaltungszustand Nds. ¹⁸	Potentieller Status im Plangebiet, bzw. seiner näheren Umgebung
Breitflügel-Fledermaus	2	G	U	Quartiere in Gebäuden, ggf. Teilnahrungshabitat
Rauhautfledermaus	2	-	G	Waldfledermaus mit Bindung an strukturreiche Wälder mit Kleingewässern, ggf. Teilnahrungshabitat
Braunes Langohr	2	V		Quartiere sowohl in Bäumen als auch in Gebäuden (Dachböden oder Spalten), ggf. Teilnahrungshabitat

Rote Liste: - = ungefährdet, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, G = Gefährdung unbekanntem Ausmaßes, D = Daten unzureichend

*Angaben in Klammern geben die erwartete Einstufung der neuen Roten Liste wieder

Erhaltungszustand: x = unbekannt, g = günstig, u = unzureichend, s = schlecht

Im Ergebnis einer einmaligen Ortsbegehung¹⁹ und der daraus erfolgten fachlichen Einschätzung lässt sich folgendes festhalten:

Der Bereich des zentral gelegenen Hausgartens und der Intensivgrünlandflächen könnte aufgrund der randlichen Lage von Gehölzen (Gartengehölze, Baumreihe /hecke entlang der Straße „Am Reiterhof“) eventuell zu bestimmten Jahreszeiten eine Funktion als Teilnahrungshabitat für Fledermausarten haben, diese werden aber keine besondere Bedeutung aufweisen, da es sich jeweils nur um einen sehr kleinen Bereich ohne besondere Wertigkeit im sehr großen Funktionsraum einer Kolonie handeln kann, der in der Regel mehrere Quadratkilometer umfasst.

Auf den betroffenen Flächen des vorgesehenen Planung und seiner direkt angrenzenden Flächen ist somit eine gelegentliche Jagdnutzung durch (vornehmlich) die Breitfledermaus und die Zwergfledermaus, ggf. auch der kleinen Bartfledermaus oder der Fransenfledermaus und weiterer Arten möglich, bzw. zu erwarten. Diese Arten nutzen als Jagdgebiete u. a. auch Gärten und Parks sowie strukturreiche Landschaftsräume. Die Ausprägung des Plangebietes bietet diesen Arten aber mit hoher Wahrscheinlichkeit kein Nahrungsbiotop mit besonderer Bedeutung.

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Leitstrukturen unterliegen nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt durch die Beschädigung der Nahrungs- oder Jagdbereiche²⁰. Dieses ist bei der vorliegenden Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht der Fall, die Nahrungsflächen weisen nach derzeitiger Einschätzung keine besondere oder essentielle Bedeutung auf. Eine mögliche Nutzung der randlichen Gehölze als Leitstrukturen kann auch trotz der vorgesehenen Bebauung weiterhin stattfinden, da die Gehölze nicht in Anspruch genommen werden und zu den Strukturen ein ausreichender Abstand mit der vorgesehenen Bebauung gehalten wird. Eine Beeinträchtigung der Arten durch die Planung ist unter diesen Aspekten ebenfalls nicht zu erwarten.

¹⁹ Ortsbegehung zur Abschätzung der faunistischen Lebensraumpotenziale am 18.03.2019

²⁰ Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

Die Suche nach potentiellen Quartierstrukturen im Plangebiet ergab, das sich innerhalb des Plangebietes ein Wohngebäude mit kleineren Nebengebäuden/Ställen (Kleintierhaltung) befindet, welches Nischen und Öffnungen und somit Strukturen aufweist, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 BNatSchG von Fledermausarten genutzt werden könnten. Gehölze mit potenziellen Quartierstrukturen für Fledermausarten befinden sich ebenfalls ggf. innerhalb des zentral gelegenen Hausgartenbereiches. Quartierpotential besteht weiterhin an den Gebäuden und an den älteren Gehölzen entlang der Straße „Am Reiterhof“ außerhalb des Plangebietes.

Nach aktuellem Planungsstand, wird das zentral gelegene Wohngrundstück mit Gebäude und Gartenbereich im Zuge der Planung lediglich planungsrechtlich gesichert, eine Überplanung, beziehungsweise eine Inanspruchnahme von Gebäuden oder Flächen ist für dieses Grundstück nicht vorgesehen. Ein Verlust von potenziellen Quartierstrukturen innerhalb des Plangebietes ist durch die Planung somit nicht zu erwarten.

Sofern in dem vorhandenen Gebäudebestand des angrenzenden Siedlungsbereiches (Wohngebäude) oder den älteren Bäumen im näheren oder weiteren Umfeld Fledermausquartiere, also Fortpflanzungs-/ Ruhestätten vorhanden sein sollten, werden diese durch das Vorhaben ebenfalls nicht in Anspruch genommen und auch nicht beeinträchtigt. Nahrungshabitate ohne essentielle oder spezielle Funktionen fallen nicht unter das Verbot des besonderen Artenschutzes.

Die Umsetzung des Planungsvorhabens wird nach derzeitigem Kenntnisstand daher für die Artgruppe der Fledermäuse keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auslösen, eine Kartierung, eine weitergehende vertiefte Prüfung (Wirkprognose) für Arten aus dieser Artgruppe oder spezielle Vermeidungs- oder vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind daher für die Artgruppe der Fledermäuse unter oben genannten Voraussetzungen nicht erforderlich.

5.2.3 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung

5.2.3.1 Brutvögel

Im Ergebnis der faunistischen Potenzialanalyse lässt sich festhalten, dass unter Berücksichtigung der örtlichen Situation das Vorkommen von 18 Brutvogelarten allgemeiner Planungsrelevanz (alle Arten mit möglichem Status Revierinhaber, aber mögliche Brutplätze wahrscheinlich innerhalb des zentral gelegenen Grundstücks mit Wohngebäude und Hausgartenbereich, oder in Randbereichen mit Strukturangeboten, Nutzung der in Anspruch genommenen Flächen des Bebauungsplanes als Teilnahrungshabitat) und 4 Vogelarten besonderer Planungsrelevanz (darunter 1 Brutvogelart mit dem Status „mögliches Brutvorkommen“) innerhalb des Plangebietes und seiner unmittelbaren Randbereiche möglich ist.

Arten mit besonderer Planungsrelevanz

Der Weißstorch brütete im Jahr 2019 erfolgreich auf einem kurz zuvor errichteten künstlichen Horst auf einem unmittelbar an der südwestlichen Plangebietsgrenze liegenden Grundstück. Die Art nistet natürlicherweise auf Felsvorsprüngen, Bäumen, Gebäuden und Strommasten

und kommt heute in Deutschland ausschließlich als Siedlungsbewohner vor, insofern entspricht der Brutplatz in unmittelbarer Benachbarung von menschlichen Siedlungsstrukturen der Biologie des Tieres. Da ein Storchenpaar seinem Horst über Jahrzehnte treu bleiben kann, ist davon auszugehen, dass der in 2019 besetzte Horstplatz auch in den nächsten Jahren von der Art als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden wird. Eine Überplanung, beziehungsweise eine Inanspruchnahme des Grundstückes mit dem neu errichteten Horststandort, oder sogar des künstlichen Horstes als solches ist nicht vorgesehen. Ein direkter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des Plangebietes ist durch die Planung somit nicht zu erwarten.

Der Weißstorch besiedelt offene und halboffene Landschaften, dabei bevorzugt er feuchte und wasserreiche Gegenden wie Flussauen und Grünlandniederungen, wobei sich die Nahrungshabitate in vielfältig strukturierten, bäuerlich genutzten, natürlich nährstoffreichen Niederungslandschaften mit hoch anstehendem Grundwasser im Umfeld des Horstplatzes befinden. Die überplanten Grünlandflächen des Plangebietes weisen diesbezüglich eher geringe Voraussetzungen für die Art auf, die Flächen sind zudem sehr klein und werden wahrscheinlich nur unregelmäßig bis eher gar nicht genutzt. Die Ausprägungen entsprechender Agrarflächen der näheren und mittleren Umgebung des Planbereiches im Naturraum weisen bessere Qualitäten als Nahrungshabitate auf. Essentielle Nahrungshabitate der Art sind somit nicht betroffen.

Eine projektbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der betroffenen Art Star ist unter dem Aspekt der erheblichen Störung ebenfalls auszuschließen. Beim Weißstorch handelt es sich um eine Art, die ihr Nest in Deutschland ausschließlich in oder an Siedlungsstrukturen errichtet. Die Anwesenheit von Menschen im unmittelbaren Nistplatzbereich oder Gebäude und der Betrieb innerhalb von Wohnsiedlungen und von Verkehrswegen im Siedlungsbereich sind daher bekannte und tolerierte Faktoren in Nistplatznähe. Durch die Umsetzung der Planung werden daher keine Wirkfaktoren bedingt, die sich von denen der aktuellen Situation unterscheiden, beziehungsweise über die bestehenden Intensitäten hinausgehen. Negative bau- oder betriebsbedingte Projektwirkungen der Planumsetzung (Wohngebäude mit Hausgärten) sind für diese siedlungsbewohnende Art nicht zu erwarten.

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG sind nicht erfüllt. Maßnahmen sind für diese Art somit nicht erforderlich.

Der Star, als „Vogelart mit „besonderer Planungsrelevanz“, weist gemäß der Potenzialabschätzung den Status „Mögliches Brutvorkommen“ auf. Das bedeutet, dass aufgrund der Biotopstrukturen des zu betrachtenden Plangebietes möglicherweise Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Brutplatz am/im vorhandenen Wohngebäude oder den älteren Gartengehölzen) vorhanden sein könnten. Nach aktuellem Planungsstand, wird das zentral gelegene Wohngrundstück mit Gebäude und Gartenbereich im Zuge der Planung lediglich planungsrechtlich gesichert, eine Überplanung, beziehungsweise eine Inanspruchnahme von Gebäuden oder Flächen ist für dieses Grundstück nicht vorgesehen. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des Plangebietes ist durch die Planung somit nicht zu erwarten.

Die Art brütet in Höhlungen aller Art, hat ihre Nahrungshabitate aber in der Regel (in Abhängigkeit von Nahrungsverfügbarkeit) weiter vom Brutplatz entfernt liegen. Die Nahrungssuche erfolgt überwiegend am Boden durch Ablesen von Wirbellosen aller Art in weichem Boden. Häufig erfolgt die Nahrungssuche in engem Kontakt zu weidenden Säugern, die auch gerne als Sitzwarten genutzt werden. Daneben sucht der Star auch in höherer Vegetation nach

Nahrung, liest dort Raupen und andere Wirbellose ab oder hackt an Früchten. Fluginsekten werden von einer Warte aus angejagt, bei Massenaufreten auch im ausdauernden Flug erbeutet. Nahrungsflächen werden nicht verteidigt und gemeinsam genutzt. Die überplanten Grünlandflächen des Plangebietes weisen diesbezüglich zwar entsprechende Voraussetzungen für die Art auf, die Flächen sind aber sehr klein und werden wahrscheinlich nur unregelmäßig bis eher selten genutzt. Die Ausprägungen entsprechender Agrarflächen der näheren und mittleren Umgebung des Planbereiches im Naturraum weisen ebenfalls entsprechende, bzw. bessere Qualitäten als Nahrungshabitate auf. Essentielle Nahrungshabitate der Art sind somit auch nicht betroffen.

Eine projektbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der betroffenen Art Star ist unter dem Aspekt der erheblichen Störung ebenfalls auszuschließen. Beim Star handelt es sich um eine Art, die ihr Nest am Ende der Brutzeit wieder aufgibt, dieses wird in der nächsten Saison nicht wieder besetzt. Neben Nischen/ Mauerlöchern/ Dachvorsprüngen und Hohlräumen aller Art an Gebäuden werden auch Baumhöhlungen sowie künstliche Nisthilfen (Brutkästen) zur Anlage von Nestern genutzt. Negative bau- oder betriebsbedingte Projektwirkungen der Planumsetzung (Wohngebäude mit Hausgärten) sind für diese, alle Arten von Stadthabitaten besiedelnde Art, nicht zu erwarten.

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG sind nicht erfüllt. Maßnahmen sind für diese Art somit nicht erforderlich.

Zu den Arten besonderer Planungsrelevanz, welche gemäß der Potenzialabschätzung den Status „Potenzielles Nahrungshabitat“ aufweisen (Turmfalke, Rauchschnalbe, Mehlschnalbe) ist folgendes festzustellen: Die genannten Arten kommen in der mittleren bis weiteren Umgebung des Bauvorhabens möglicherweise als Brutvogel vor, nutzen den Bereich eventuell zeitweise zur Nahrungssuche, haben aber innerhalb der in Anspruch genommenen Flächen des Gebietes und seiner unmittelbaren Umgebung keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Nester). Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt durch die Beschädigung der Nahrungs- oder Jagdbereiche²¹. Dies ist bei den benannten Arten aufgrund ihrer Autökologie in Verbindung mit der geringen Größe der überplanten Fläche, ihrer Biotopausstattung/ Nutzung und der Lage im Raum nicht zu erwarten.

Neststandorte der genannten Arten sind durch die Planung nicht betroffen. Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG sind nicht erfüllt. Maßnahmen sind für diese Arten nicht erforderlich.

Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz

Bei den im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung zu erwartenden häufigen und ubiquitären Arten „allgemeiner Planungsrelevanz“: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Fitis, Feldsperling, Grünfink, Haussperling, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass das Planvorhaben zu keinen populationsrelevanten Auswirkungen führen wird und die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt sind. „*Da ubiquitäre Vogelarten keine besonderen Habitatanforderungen*“

²¹ Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

gen stellen, kann davon ausgegangen werden, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ... ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen. Baubedingte Tötungsrisiken werden durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden.“²².

Für die möglicherweise vorkommenden Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz und somit hier nicht Art für Art betrachteten Vogelarten gilt: Eine direkte Verletzung, Tötung, oder Störung der Individuen oder Entnahme ihrer Entwicklungsformen sowie eine Störung während der Fortpflanzungs-, bzw. Aufzuchtzeit im Plangebiet kann dadurch ausgeschlossen werden, dass diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Entfernung von Gehölzen/ Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen/ Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führt, nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also zwischen 01. August und 01. März) durchgeführt werden. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

5.2.4 Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung

Im Plangebiet ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus den Artgruppen der Fledermäuse möglich und der Brutvögel wahrscheinlich. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss im Sinne der Bauleitplanung auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht zu erwarten ist und somit kein Ausnahmeverfahren erforderlich wird.

- **Baufeldräumung:** Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Entfernung von Gehölzen, Beseitigung von Vegetationsstrukturen, Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führen können, müssen nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der Vögel (also zwischen 01. August und 01. März) stattfinden. Sollte die Entfernung von Gehölzen, Beseitigung von Vegetationsstrukturen, oder das Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person

²² Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 2011: Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen.

(z.B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

5.3 Artenliste für Bepflanzungsmaßnahmen

Standortgerechte, heimische Gehölze für die Flächen mit Pflanzbindung (Auswahlliste):

Baumarten:

Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Holz-Apfel	<i>Malus sylvestris</i>
Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>

Straucharten:

Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>
Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>
Ohr-Weide	<i>Salix aurita</i>
Grau-Weide	<i>Salix cinerea</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>